

der üblichen Form der Commendation¹ in die Hofschule oder auch ein bestimmtes Hofamt in der Kanzlei oder Kapelle eingetreten war². Für diesen Fall ist eine sichere Bestimmung der angedeuteten Persönlichkeiten wohl ausgeschlossen.

Weitere Bemerkungen zu einigen Einzelheiten werden besser in einer neuen Ausgabe der Briefe Platz finden. Dafür würden auch etwaige Berichtigungen oder Ergänzungen des Obigen gern verwerthet werden.

Im übrigen möchten diese Zeilen dazu beitragen, den Briefen Einhards noch etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als ihnen bisher zu Theil geworden ist. Sie verdienen dieselbe nicht nur als historische Quelle, sondern auch als litterarisches Denkmal und sind auch in dieser Hinsicht des grossen Biographen nicht unwürdig. Nicht als ob geistreiche Betrachtungen und schöne Redeb Blumen darin zu finden wären: nichts hat dem Verfasser ferner gelegen, als der Gedanke, in ihnen der Nachwelt ein litterarisches Denkmal zu hinterlassen; nur der jeweilig vorliegenden Sache sollten sie dienen. Aber gerade das macht sie uns werth, und nach der blassen Weitschweifigkeit des gealterten Alchvin, dem dunklen Schwulst eines Paulin von Aquileia, der Schönrednerei eines Servatius Lupus erquickten wir uns an der schlichten Einfalt, an der Knappheit und Gegenständlichkeit dieser Briefe.

1) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. IV, 2. Aufl. S. 239. 2) Man könnte etwa an ähnliche Briefe Alchvins erinnern, vgl. z. B. Epp. IV, 393: *Sed nuper de nido paternae edocationis educti, ad publicas evolastis auras. Intellegatur in vobis, quod audistis a nobis* etc.